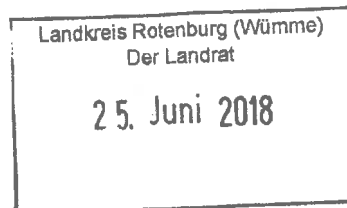


Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Postfach 1440
27344 Rotenburg

Ansprechpartner/in: Herr Gutzler
Durchwahl: 0511 3030-2175
Eingabenummer: 03568/11/17



21.06.2018

Ihre Eingabe betr.

*Vorranggebiete Trinkwassergewinnung
Erdgasförderung - Fracking*

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 23.05.2018 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen. Im Übrigen ist der Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 18/1085 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 21.06.2018 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Vizepräsident

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu der

Landtagseingabe 03568/11/17

Landkreis Rotenburg (Wümme), 27344 Rotenburg

Betr.: 3568 Vorranggebiete Trinkwassergewinnung

Der Petent, der Landkreis Rotenburg (Wümme), hat in seinen Gremien die Thematik Erdöl- und Erdgasförderung im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Trinkwassergewinnung diskutiert. Der Kreistag hat dazu eine Resolution mit dem Ziel einer landesrechtlichen Erweiterung der Verbotstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes beschlossen und diese mit Schreiben vom 22.06.2017 dem Landtag übermittelt.

Der Text der Resolution lautet wie folgt:

„Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen“.

In der Begründung wird auf Schriftverkehr zwischen der Stadt Rotenburg (Wümme) und dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz genommen und darauf verwiesen, dass seitens der Landesregierung eine landesrechtliche Regelung, für die in § 13 a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine ausdrückliche Ermächtigung enthalten sei, offensichtlich nicht angestrebt werde.

Zu der Forderung des Petenten nehme ich wie folgt Stellung:

Mit dem am 11.02.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie wurde u. a. das WHG geändert. Nach dem neu eingefügten § 13a WHG ist nunmehr eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG, also das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (sog. Fracking) zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei solchen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt, in und unter bestimmten Gebieten zu versagen. Dazu gehören u. a. festgesetzte Wasserschutzgebiete (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 a) sowie Einzugsgebiete einer Wasserentnahmestelle für die öffentliche Wasserversorgung (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 a).

Außerdem kann nach § 13 a Abs. 3 WHG, auf den der Petent in seiner Begründung Bezug nimmt, durch Landesrecht bestimmt werden, dass Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 auch in oder unter Gebieten, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder betrieben worden ist, nur unter bestimmten Auflagen erteilt werden dürfen oder zu versagen sind. Diese Regelung soll es dem Landesgesetzgeber ermöglichen, den besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten in Gebieten des untertägigen Bergbaus durch eine entsprechende Verbotsregelung angemessen Rechnung zu tragen. Es bedarf keiner näheren Begründung, dass diese Vorschrift schon nach ihrem eindeutigen Wortlaut keine Anwendung auf Vorranggebiete Trinkwassergewinnung findet.

Sofern seitens des Gesetzgebers ein Bedarf für über die gesetzlichen Verbote nach § 13a WHG hinausgehende landesrechtliche Regelungen gesehen wird, wäre (ggf. in einem Verfahren zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes) die Frage zu beantworten, ob dem Landesgesetzgeber dafür überhaupt die Kompetenz zusteht oder ob § 13a WHG insofern als abschließende und landesgesetzlichen Abweichungen nicht zugängliche Regelung gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 GG anzusehen ist.

Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
 1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
 2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
 3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
 4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
 5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
 6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. *
2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. *
3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.
4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.
5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.
6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.
7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)